

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Gesetz wegen Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung in Bayern. S. 41. — Gesetz wegen Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung in Württemberg. S. 48. — Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht. S. 52.

(Nr. 1041.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. Vom 9. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, tritt als Reichsgesetz im Königreiche Bayern vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der bayerischen Orte bestimmt.

§. 2.

Die in §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung findet auf Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

§. 3.

Die in §. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erwähnten Ausführungs-Anordnungen erfolgen bezüglich Bayerns durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.



Klasseneintheilung der Orte im Königreiche Bayern.

Lau- fende N ^o	Namen der		Servis- klasse.	Lau- fende N ^o	Namen der		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
1	Albenberg . . .	Mittelfranken	V.	27	Behenstein . . .	Oberfranken	V.
2	Albensberg . . .	Niederbayern	IV.	28	Bischofsheim . .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.
3	Alchelschwang .	Oberbayern	V.	29	Blieskastl . . .	Pfalz	IV.
4	Alchach	Oberbayern	IV.	30	Bogen	Niederbayern	V.
5	Altdorf	Mittelfranken	V.	31	Bruck (Fürsten- feld)	Oberbayern	III.
6	Alttötting . . .	Oberbayern	IV.	32	Brückenau . . .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.
7	Alzenau	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.	33	Burgau	Schwaben und Neu- burg	V.
8	Amberg	Oberpfalz und Re- gensburg	III.	34	Burghausen . .	Oberbayern	III.
9	Amorbach . . .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.	35	Burgundstadt .	Oberfranken	V.
10	Ansbach	Mittelfranken	II.	36	Burglengensfeld	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
11	Annweiler . . .	Pfalz	IV.	37	Cham	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
12	Arnstein	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.	38	Creussen	Oberfranken	V.
13	Aschaffenburg .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	II.	39	Dachau	Oberbayern	IV.
14	Aub	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.	40	Deggendorf . .	Niederbayern	IV.
15	Auerbach	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	41	Deidesheim . .	Pfalz	IV.
16	Augsburg	Schwaben und Neu- burg	I.	42	Dietfurt	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
17	Bärnau	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	43	Dillingen	Schwaben und Neu- burg	III.
18	Baiersdorf . . .	Mittelfranken	IV.	44	Dingolfing . . .	Niederbayern	V.
19	Bamberg	Oberfranken	II.	45	Dinkelsbühl . .	Mittelfranken	IV.
20	Bayreuth	Oberfranken	II.	46	Donauwörth . .	Schwaben und Neu- burg	III.
21	Beilngries . . .	Mittelfranken	IV.	47	Dürkheim	Pfalz	III.
22	Benedictbeuern.	Oberbayern	IV.	48	Ebermannstadt.	Oberfranken	V.
23	Berching	Mittelfranken	IV.	49	Ebern	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.
24	Berchtesgaden .	Oberbayern	III.				
25	Bergzabern . . .	Pfalz	IV.				
26	Berneck	Oberfranken	V.				



Lau- fende №	Namen der		Serbis- klasse.	Lau- fende №	Namen der		Serbis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
50	Ebersberg . . .	Oberbayern	IV.	77	Germersheim .	Pfalz	II.
51	Edenkoben . . .	Pfalz	III.	78	Goldkronach . .	Oberfranken	V.
52	Eggenfelden . . .	Niederbayern	V.	79	Gräfenberg . . .	Oberfranken	V.
53	Eibelfstadt . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	80	Grafenau	Niederbayern	V.
54	Eichstädt	Mittelfranken	IV.	81	Grafenwöhr . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
55	Ellingen	Mittelfranken	IV.	82	Greding	Mittelfranken	IV.
56	Eltmann	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	83	Griesbach	Niederbayern	IV.
57	Erbendorf	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	84	Grünstadt	Pfalz	IV.
58	Erding	Oberbayern	IV.	85	Günzburg	Schwaben und Neu- burg	III.
59	Erlangen	Mittelfranken	III.	86	Gundelfingen . .	Schwaben und Neu- burg	V.
60	Eschenbach	Mittelfranken	V.	87	Gunzenhausen .	Mittelfranken	III.
61	Eschenbach	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.				
62	Feuchtwangen . .	Mittelfranken	V.	88	Hammelburg . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
63	Fladungen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	89	Harburg	Schwaben und Neu- burg	V.
64	Forchheim	Oberfranken	IV.	90	Haffurt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
65	Franckenthal . . .	Pfalz	III.	91	Hafloch	Pfalz	IV.
66	Freyfing	Oberbayern	IV.	92	Heideck	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
67	Freystadt	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	93	Heidingsfeld . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
68	Freyung	Niederbayern	IV.	94	Heilsbronn	Mittelfranken	IV.
69	Friedberg	Oberbayern	IV.	95	Helmbrechts . . .	Oberfranken	V.
70	Fürth	Mittelfranken	II.	96	Hemau	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
71	Füssen	Schwaben und Neu- burg	IV.	97	Herrieden	Mittelfranken	V.
72	Furth i. W.	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	98	Herbruck	Mittelfranken	IV.
73	Garmisch (Wer- denfels)	Oberbayern	IV.	99	Herzheim	Pfalz	IV.
74	Geiselhöring . . .	Niederbayern	IV.	100	Herzogenaurach	Oberfranken	V.
75	Gemünden	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.	101	Hilpoltstein . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
76	Gerolzhofen . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	102	Hirschau	Oberpfalz und Re- gensburg	V.



Lau- fende №	N a m e n der		Servis- klasse.	Lau- fende №	N a m e n der		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
103	Höchstadt a. N.	Oberfranken	V.	128	Kronach	Oberfranken	IV.
104	Höchstadt	Schwaben und Neu- burg	IV.	129	Krumbach	Schwaben und Neu- burg	V.
105	Hof	Oberfranken	II.	130	Kulmbach	Oberfranken	III.
106	Hofheim	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	131	Kupferberg	Oberfranken	V.
107	Hollfeld	Oberfranken	V.	132	Kusel	Pfalz	IV.
108	Homburg	Pfalz	III.	133	Landau	Pfalz	II.
109	Hornbach	Pfalz	IV.	134	Landau a. J.	Niederbayern	IV.
110	Illertissen	Schwaben und Neu- burg	V.	135	Landsberg	Oberbayern	III.
111	Immenstadt	Schwaben und Neu- burg	IV.	136	Landshut	Niederbayern	II.
112	Ingbert, St.	Pfalz	III.	137	Landstuhl	Pfalz	IV.
113	Ingolstadt	Oberbayern	II.	138	Langenjenn	Mittelfranken	IV.
114	Iphofen	Mittelfranken	IV.	139	Lauf	Mittelfranken	IV.
115	Kaiserslautern	Pfalz	II.	140	Lausen	Oberbayern	IV.
116	Kandel	Pfalz	III.	141	Lauingen	Schwaben und Neu- burg	IV.
117	Karlstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.	142	Lauterecken	Pfalz	IV.
118	Kaufbeuren	Schwaben und Neu- burg	III.	143	Lechhausen	Oberbayern	IV.
119	Kelheim	Niederbayern	IV.	144	Leipheim	Schwaben und Neu- burg	V.
120	Kemmath	Oberpfalz und Re- genzburg	IV.	145	Leutershausen	Mittelfranken	IV.
121	Kempton	Schwaben und Neu- burg	II.	146	Lichtenberg	Oberfranken	V.
122	Kirchheim- bolanden	Pfalz	IV.	147	Lichtenfels	Oberfranken	V.
123	Kissingen	Unterfranken und Aschaffenburg	I.	148	Lindau	Schwaben und Neu- burg	II.
124	Kitzingen	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.	149	Lohr	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
125	Klingenberg	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	150	Ludwigshafen	Pfalz	III.
126	Königshofen	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.	151	Mainbernheim	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
127	Kötzting	Niederbayern	IV.	152	Mallersdorf	Niederbayern	IV.
				153	Marktbreit	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
				154	Markttheidenfeld	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
				155	Marktstest	Unterfranken und Aschaffenburg	V.



Lau- fende №	N a m e n d e r		Servis- klasse.	Lau- fende №	N a m e n d e r		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
156	Mellrichstadt .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.	182	Neustadt a. W.	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
157	Memmingen . .	Schwaben und Neu- burg	III.	183	Neuulm	Schwaben und Neu- burg	II.
158	Merkendorf . .	Mittelfranken	V.	184	Nördlingen . . .	Schwaben und Neu- burg	III.
159	Miesbach	Oberbayern	V.	185	Mürnberg	Mittelfranken	I.
160	Miltenberg . . .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	IV.	186	Nymphenburg .	Oberbayern	III.
161	Mindelheim . . .	Schwaben und Neu- burg	IV.	187	Oberdorf	Schwaben und Neu- burg	IV.
162	Monheim	Schwaben und Neu- burg	V.	188	Oberhausen . . .	Schwaben und Neu- burg	IV.
163	Moosburg	Oberbayern	V.	189	Obermoschel . . .	Pfalz	IV.
164	Mühlhof	Oberbayern	V.	190	Obernburg	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
165	Münchberg	Oberfranken	IV.	191	Ochsenfurt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
166	München	Oberbayern	A.	192	Dettingen	Schwaben und Neu- burg	V.
167	Münnerstadt . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	193	Doggersheim . . .	Pfalz	IV.
168	Mutterstadt . . .	Pfalz	IV.	194	Ornbau	Mittelfranken	V.
169	Nabburg	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	195	Osterhofen	Niederbayern	IV.
170	Naila	Oberfranken	V.	196	Otterberg	Pfalz	IV.
171	Nesselwang	Schwaben und Neu- burg	V.	197	Ottobauern	Schwaben und Neu- burg	IV.
172	Neuburg	Schwaben und Neu- burg	III.	198	Wappenheim	Mittelfranken	IV.
173	Neuhausen	Oberbayern	III.	199	Wassau	Niederbayern	III.
174	Neumarkt	Oberpfalz und Re- gensburg	III.	200	Wegniß	Oberfranken	IV.
175	Neunburg v. W.	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	201	Waffenhofen	Oberbayern	IV.
176	Neuötting	Oberbayern	IV.	202	Warrkirchen	Niederbayern	IV.
177	Neustadt a. M. . . .	Mittelfranken	IV.	203	Wfreind	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
178	Neustadt a. D. . . .	Niederbayern	IV.	204	Wirmasens	Pfalz	III.
179	Neustadt a. H. . . .	Pfalz	II.	205	Weystein	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
180	Neustadt a. E. . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	206	Wottenstein	Oberfranken	V.
181	Neustadt a. S. . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.				



Lau- fende №	Namen der		Servis- klasse.	Lau- fende №	Namen der		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
207	Pressath	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	234	Schwabach . . .	Mittelfranken	III.
208	Prichsenstadt . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	235	Schwabing . . .	Oberbayern	III.
209	Rain	Oberbayern	V.	236	Schwaiganger . .	Oberbayern	V.
210	Regen	Niederbayern	V.	237	Schwandorf . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
211	Regensburg . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	II.	238	Schwarzenbach a. S.	Oberfranken	V.
212	Rehau	Oberfranken	V.	239	Schweinfurt . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	III.
213	Reichenhall . . .	Oberbayern	III.	240	Selb	Oberfranken	V.
214	Rieneck	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.	241	Seflach	Oberfranken	V.
215	Rothenhausen . .	Pfalz	IV.	242	Sonthofen	Schwaben und Neu- burg	IV.
216	Roding	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	243	Spalt	Mittelfranken	IV.
217	Röttingen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	244	Speyer	Pfalz	II.
218	Röß.	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	245	Stadtamhof . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
219	Rosenburg	Oberfranken	IV.	246	Stadtprozelten .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
220	Rosenheim	Oberbayern	IV.	247	Stadtsteinach . .	Oberfranken	IV.
221	Roth	Mittelfranken	IV.	248	Staffelstein . . .	Oberfranken	IV.
222	Rothenburg a. S.	Mittelfranken	IV.	249	Steingaden	Oberbayern	V.
223	Rothenfels	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	250	Straubing	Niederbayern	III.
224	Rottenburg	Niederbayern	V.	251	Sulzbach	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
225	Schauenstein . . .	Oberfranken	V.	252	Teuschnitz	Oberfranken	V.
226	Scheinfeld	Mittelfranken	IV.	253	Tirschenreuth . .	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
227	Scheßlitz	Oberfranken	V.	254	Tittmoning	Oberbayern	IV.
228	Schifferstadt . . .	Pfalz	IV.	255	Tölz	Oberbayern	IV.
229	Schlüßelfeld . . .	Oberfranken	V.	256	Traunstein	Oberbayern	IV.
230	Schönberg	Niederbayern	IV.	257	Uffenheim	Mittelfranken	IV.
231	Schönsee	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	258	Velburg	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
232	Schongau	Oberbayern	IV.	259	Welden	Mittelfranken	V.
233	Schrobenhau- sen	Oberbayern	IV.	260	Wiechtach	Niederbayern	IV.



Lau- fende №	Namen der		Servis- klasse.	Lau- fende №	Namen der		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
261	Wilsbiburg . . .	Niederbayern	IV.	279	Wertingen . . .	Schwaben und Neu- burg	IV.
262	Wilsdorf	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	280	Windsbach . . .	Mittelfranken	IV.
263	Wilsdhofen . . .	Niederbayern	IV.	281	Windsheim . . .	Mittelfranken	IV.
264	Wohlfraß	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	282	Wörth	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
265	Wolkach	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	283	Wolfraathshau- sen	Oberbayern	IV.
266	Wachenheim . . .	Pfalz	IV.	284	Wolfstein	Niederbayern	V.
267	Waischenfeld . . .	Oberfranken	V.	285	Wonssees	Oberfranken	V.
268	Waldmünchen . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	286	Würzburg	Unterfranken und Aschaffenburg	I.
269	Wasserburg	Oberbayern	IV.	287	Wunsiedel	Oberfranken	IV.
270	Wassertrüdingen	Mittelfranken	V.	288	Zeil	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
271	Wegscheid	Niederbayern	IV.	289	Zusmarshau- sen	Schwaben und Neu- burg	IV.
272	Weiden	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	290	Zweibrücken	Pfalz	III.
273	Weilheim	Oberbayern	IV.	Alle hier nicht genannten Marktflecken und Ortschaften sämtlicher Regie- rungsbezirke			
274	Weismain	Oberfranken	V.				
275	Weißenburg	Mittelfranken	III.				
276	Weißenhorn	Schwaben und Neu- burg	V.				
277	Weißenstein	Oberfranken	V.				
278	Wemding	Schwaben und Neu- burg	V.				

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servis-
klasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.



(Nr. 1042.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg. Vom 9. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) tritt als Reichsgesetz im Königreiche Württemberg vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der württembergischen Orte bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Orte.

Lau- fende Nr	Namen der Orte.	Servis- klasse.	Lau- fende Nr	Namen der Orte.	Servis- klasse.
1	Alten	III.	35	Ebingen	IV.
2	Altdingen, D. A. Ludwigsburg	IV.	36	Ehingen, D. A., Stadt	IV.
3	Altdingen, D. A. Spaichingen.	III.	37	Ellwangen, Stadt	III.
4	Alpirsbach	III.	38	Enningen	III.
5	Altburg	III.	39	Eßlingen	III.
6	Altensteig	III.	40	Fellbach	III.
7	Althengstett	IV.	41	Feuerbach	III.
8	Altshausen	V.	42	Forchtenberg	IV.
9	Asperg, Dorf	IV.	43	Freudenstadt	III.
10	Badnang	III.	44	Friedingen, D. A. Tuttlingen	IV.
11	Baiersbronn	IV.	45	Friedrichshafen	III.
12	Balingen	III.	46	Geislingen, D. A., Stadt	III.
13	Bartenstein	IV.	47	Geislingen, D. A. Balingen	IV.
14	Beilstein	IV.	48	Gehingen	IV.
15	Besigheim	III.	49	Gingen	III.
16	Biberach	III.	50	Gmünd, D. A., Stadt	II.
17	Bietigheim	III.	51	Göppingen	III.
18	Binsdorf	V.	52	Großbottwar	III.
19	Bissingen, D. A. Ludwigsburg	IV.	53	Großsachsenheim	III.
20	Blaubeuren	IV.	54	Güglingen	III.
21	Böblingen	III.	55	Gundelsheim	III.
22	Bönnigheim	III.	56	Gaildorf	IV.
23	Bopfingen	III.	57	Haiterbach	IV.
24	Brackenheim	IV.	58	Hall	III.
25	Buchau, D. A. Riedlingen	III.	59	Hayingen	III.
26	Calw	III.	60	Heidenheim	III.
27	Cannstatt	II.	61	Heimsheim	III.
28	Crailsheim	III.	62	Heilbronn	II.
29	Creglingen	III.	63	Herrenalb	III.
30	Deckenpfromm	IV.	64	Herrenberg	III.
31	Dietenheim	IV.	65	Heubach	IV.
32	Dornhan	IV.	66	Horb, D. A., Stadt	III.
33	Dornstetten	V.	67	Ingelfingen	III.
34	Dürrmenz	IV.	68	Isny	III.



Lau- fende N ^o	Namen der Orte.	Servis- klasse.	Lau- fende N ^o	Namen der Orte.	Servis- klasse.
69	Kirchberg, D. A. Gerabronn . . .	III.	107	Neubulach	III.
70	Kirchheim, D. A., Stadt	III.	108	Neuenstadt	III.
71	Kleingartach	III.	109	Neuenburg	III.
72	Knittlingen	III.	110	Neuenstein	III.
73	Kochendorf	III.	111	Neuffen	IV.
74	Kornwestheim	IV.	112	Neuweiler, D. A. Calw	IV.
75	Künzelsau	IV.	113	Niedernhall	IV.
76	Laichingen	III.	114	Niederstetten	IV.
77	Langenau	III.	115	Niederstotzingen	IV.
78	Langenburg	III.	116	Nürtingen	IV.
79	Lauchheim	III.	117	Oberndorf	III.
80	Lauffen, D. A. Besigheim	III.	118	Oberriexingen	III.
81	Laupheim	III.	119	Dehringen	III.
82	Leonberg	III.	120	Dnstmettingen	IV.
83	Leutkirch	IV.	121	Dfzweil	IV.
84	Liebenzell	III.	122	Dwen	IV.
85	Lorch	IV.	123	Plicningen	III.
86	Löwenstein	IV.	124	Poppenweiler	IV.
87	(Ludwigsburg) (Hohenasperg)	II.	125	Pfullingen	III.
88	Marbach, D. A., Stadt	III.	126	Ravensburg	II.
89	Marktgröningen	III.	127	Reutlingen	III.
90	Maulbronn	IV.	128	Riedlingen	III.
91	Mengen	IV.	129	Rosenfeld	III.
92	Mergentheim	III.	130	Rottenburg	III.
93	Mesingen	III.	131	Rottweil	III.
94	Mögglingen	IV.	132	Saulgau	III.
95	Möglingen, D. A. Ludwigsburg . .	IV.	133	Scheer	III.
96	Mödmühl	IV.	134	Schelklingen	IV.
97	Möhringen, D. A. Stuttgart . . .	III.	135	Schömberg, D. A. Rottweil . .	III.
98	Möttlingen	IV.	136	Schorndorf	III.
99	Mühlheim, D. A. Tuttlingen . . .	IV.	137	Schramberg, D. A. Oberndorf .	III.
100	Munderkingen	IV.	138	Schwaigern	III.
101	Münsingen	IV.	139	Schwendi	III.
102	Murrhardt	III.	140	Schwieberdingen	IV.
103	Nagold	III.	141	Schwenningen, D. A. Rottweil .	III.
104	Neckarsulm	III.	142	Simmozheim	IV.
105	Nekarweihingen	IV.	143	Sindelfingen	III.
106	Neresheim, D. A., Stadt	III.	144	Sindringen	III.



Lau- fende №	Namen der Orte.	Servis- klasse.	Lau- fende №	Namen der Orte.	Servis- klasse.
145	Spaichingen.	III.	164	Wangen, D. A., Stadt . . .	III.
146	Stammheim, D. A. Calw . .	III.	165	Weikersheim	III.
147	Stuttgart	A.	166	Weil der Stadt	III.
148	Sulz	III.	167	Weilheim, D. A. Kirchheim .	III.
149	Sulzbach, D. A. Backnang . .	III.	168	Weingarten	II.
150	Zettwang	III.	169	Weinsberg	III.
151	Zhamm	IV.	170	Weißenstein	III.
152	Zübingen	III.	171	Welzheim	III.
153	Zuttlingen	III.	172	Widdern	III.
154	Ulm/Wiblingen	II.	173	Wiesensteig	III.
155	Untertürkheim	II.	174	Wildbad	III.
156	Urach	III.	175	Wildberg	IV.
157	Waiblingen, D. A., Stadt . .	III.	176	Winnenden, D. A. Waiblingen	III.
158	Wellberg	III.	177	Winterlingen	III.
159	Waiblingen	III.	178	Wurzach	III.
160	Waldenbuch	III.	179	Zavelstein	IV.
161	Waldenburg	III.	180	Zuffenhausen	IV.
162	Waldmössingen	III.		Alle übrigen württembergi-	
163	Waldsee	III.		schen Orte	V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.



(Nr. 1043.) Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

§. 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5).

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§. 3.

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a) Vorspann.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten

Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18) festgestellt.

§. 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. ^{b) Naturalverpflegung} Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegertage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§. 5.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. ^{c) Fourage.} Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegertage, für Heeresabtheilungen mit mehr als fünfundzwanzig Pferden jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3).

Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

§. 6.

Die Verpflichtung zu den in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt ^{2. Eintritt der Verpflichtung.} auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

3. Erfüllung der
Verpflichtung.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluss durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§. 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

§. 9.

4. Vergütung.

Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorrspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Ver-

gütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7\frac{1}{2}$ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegstrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige.
b) für die Mittagskost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Saße von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Säße ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot *z.*, als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier *z.* erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§. 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

§. 10.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablierten Proviant-, Inventar- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fahren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenzollbehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

§. 11.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken.

Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§. 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungs-terminen vorzuladen.

§. 15.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§. 16.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Abs. 2, 10 Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Schlußbestimmungen.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1875 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.



§. 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung, erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).